



Brüssel, den 15. September 2016
(OR. en)

12160/16

EF 271
ECOFIN 791
DELECT 189

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 3999 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 30.6.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards für die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung von Basisinformationsblättern sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Dokumente – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Juni 2016 den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnungen über die Europäischen Aufsichtsbehörden² vorgelegt.

¹ Dok. 10834/16 EF 217 ECOFIN 682 DELECT 138 + ADD 1.

² Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission sowie Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12-119).

Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)³ hatte der Rat zwei Monate – d. h. bis zum 30. August 2016 – Zeit, um Einwände zu erheben.

2. Am 18. Juli 2016 hat der Rat gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 beschlossen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um einen Monat – d. h. bis zum 30. September 2016 – zu verlängern⁴.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 14. September 2016 endete, haben 19 Delegationen (BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, LU, MT, PT, SI, SK und UK), die 59,49 % der Gesamtbevölkerung der Union vertreten, ihre Absicht bekundet, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Da der Rat nur Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben kann, wenn mindestens 21 Mitgliedstaaten, die mindestens 65 % der Gesamtbevölkerung der Union vertreten, eine entsprechende Absicht bekunden, bedeutet das in diesem Fall, dass der Rat nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
4. Es wird daher vorgeschlagen, dass der AStV den Rat ersucht,
 - zu bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind;
 - die in ADD 1 enthaltenen Erklärungen in sein Tagungsprotokoll aufzunehmen.

³ ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1-28.

⁴ Dok. 10955/16 EF 223 ECOFIN 690 DELACT 144.